Statuten Verein Bärn treit

Verabschiedet von der Steuergruppe Bärn treit am 21. August 2024

I. Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Bärn treit» besteht ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Umsetzung der Berner Charta «Das Lebensende gemeinsam tragen» vom 2. November 2020, um in der Stadt Bern und Umgebung die gegenseitige Sorge am Lebensende zu fördern.

2 Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig und gemeinnützig. Er strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn oder andere wirtschaftliche Vorteile an.

Art. 3 Aufgaben

1 Der Verein kann seinen Zweck nach Artikel 2 mit allen geeigneten Mitteln verfolgen.

2 Er kann namentlich

a öffentliche Veranstaltungen durchführen,

b Projekte umsetzen,

c Bildungs- und Sensibilisierungsformate entwickeln und anbieten,

d Betroffene und die Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Gestaltung einer würdigen letzten Lebensphase informieren,

e Menschen und ihre Angehörigen in der letzten Lebensphase unterstützen.

3 Er arbeitet in diesen Aufgaben auf ein Netzwerk mit gleichgesinnten Organisationen und Personen hin.

Art. 4 Zusammenarbeit

1 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die sich für ein gemeinsam getragenes Lebensende einsetzen.

2 Er kann Mitglied solcher Organisationen werden oder in anderer Weise besondere Beziehungen zu solchen Organisationen pflegen.

3 Er kann solche Organisationen zur Teilnahme an der Themenkonferenz (Art. 24) einladen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

1 Mitglieder des Vereins sind die natürlichen oder juristischen Personen, die anlässlich der Gründungsversammlung ihren Beitritt erklären.

2 Der Verein kann weitere natürliche oder juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, die seinen Zweck unterstützen.

3 Auf die Aufnahme als Vereinsmitglied besteht kein Anspruch.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft im Verein endet

a durch Austritt,

b durch Ausschluss,

c für natürliche Personen mit dem Tod,

d für juristische Personen mit ihrer Auflösung.

[2] Die Mitglieder oder ihre Erben haben nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

[1] Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten.

[2] Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder wiederholt zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

[3] Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen durch Anrufen der Vereinsversammlung anfechten. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

III. Organisation

a) Organe, Themengruppen

Art. 8

[1] Organe des Vereins sind

a die Vereinsversammlung,

b der Vorstand,

c die Revisionsstelle,

d eine allfällige Geschäftsstelle.

[2] Die Organisation umfasst im Weiteren Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Themen (Themengruppen) und die Themenkonferenz.

b) Vereinsversammlung

Art. 9 Allgemeines, Einberufung

[1] Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

[2] Eine ordentliche Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Versammlungen finden statt

a gemäss Beschluss des Vorstands oder der Versammlung selbst,

b wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

[3] Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf digitalem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

Art. 10 Zuständigkeiten

[1] Die Vereinsversammlung wählt

a die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,

b die Revisionsstelle.

[2] Sie beschliesst

a das Tätigkeitsprogramm des Vereins,

b das Budget und die Rechnung,

c die Mitgliederbeiträge,

d über die Einsetzung einer Geschäftsstelle und allfällige Vorgaben zu deren Ausgestaltung,

e Änderungen der Statuten

f die Auflösung des Vereins (Art. 28).

3 Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht des Vorstands und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und seiner Mitglieder.

4 Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Ausschluss durch den Vorstand angefochten worden ist.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Verfahren

1 Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung. Sie bestimmt bei Bedarf Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

3 Juristische Personen verfügen in der Versammlung über je 10 Stimmen, natürliche Personen verfügen über je eine Stimme.

4 Die Versammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds beschliessen, dass ein Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert wird.

5 Sie beschliesst und wählt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 12 Beschlüsse

1 Die Vereinsversammlung beschliesst Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2 Sie beschliesst über die übrigen Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Wahlen

1 Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

2 In einer geheimen Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind.

3 Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 14 Protokoll

1 Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll enthält

a Ort, Datum und Zeit der Versammlung,

b die Namen der Präsidentin der des Präsidenten und der Protokoll führenden Person,

c die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Angabe der anwesenden juristischen Personen,

d die Traktanden,

e die gestellten Anträge,

f die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen,

g Erklärungen der Mitglieder zu einem Geschäft, wenn die Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wird.

[3] Die Mitglieder können das Protokoll an der durch den Vorstand bezeichneten Stelle einsehen.

[4] Die Versammlung genehmigt das Protokoll bei nächster Gelegenheit. Die Präsidentin oder der Präsident und die Protokoll führende Person unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

c) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

[2] Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

[3] Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

[4] Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der das Präsidium im Fall der Verhinderung vertritt.

Art. 16 Zuständigkeiten

[1] Der Vorstand

a führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen,

b plant die Tätigkeit des Vereins im Rahmen des Tätigkeitsprogramms (Art. 10 Abs. 2 Bst. a),

c sorgt dafür, dass der Verein seinen statutarischen Zweck und seine Ziele wirksam, sachgerecht und zuverlässig verfolgt,

d bereitet die Vereinsversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,

e beschliesst über die Aufnahme und unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 3 über den Ausschluss von Mitgliedern,

f organisiert im Rahmen der Vorgaben der Vereinsversammlung die Geschäftsstelle und stellt Mitarbeitende an, wenn die Versammlung die Einsetzung einer Geschäftsstelle beschliesst,

g schliesst alle weiteren Rechtsgeschäfte ab,

h kann Ausgaben von bis zu 5000 Franken pro Jahr beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind.

[2] Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach dem Gesetz oder nach diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17 Sitzungen, Einladung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.

[2] Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung innerhalb von drei Wochen verlangen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf digitalem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Verfahren

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

[3] Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit zu Sachgeschäften den Stichentscheid und zieht bei Stimmengleichheit in Wahlen das Los.

[5] Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vereinsversammlung sinngemäss, wenn der Vorstand nichts anders beschliesst.

Art. 19 Zirkularbeschlüsse

[1] Der Vorstand kann anstelle einer Sitzung auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail und dergleichen) beschliessen, wenn kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

[2] Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.

[3] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 20 Entschädigung, besondere Aufträge

[1] Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, die ihnen aufgrund dieser Funktion entstehen.

[2] Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit besonderen entgeltlichen Aufgaben betrauen.

[3] Er behandelt seine Mitglieder in Bezug auf besondere Aufträge grundsätzlich gleich wie Dritte. Er legt das Entgelt nach branchenüblichen Grundsätzen fest und beachtet Richtlinien oder Empfehlungen von Berufs- oder Fachverbänden, soweit solche bestehen.

[4] Der Vorstand und das beauftragte Mitglied regeln die Einzelheiten durch Vertrag.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

[1] Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

[2] Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung durch Einzelunterschrift oder kollektiv zu zweien übertragen.

d) Revisionsstelle

Art. 22

[1] Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.

[2] Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung auf rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen und auf Rechtmässigkeit.

[3] Sie berichtet der Versammlung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

e) Themengruppen und Themenkonferenz

Art. 23 Themengruppen

[1] Die Themengruppen bearbeiten besondere Fragen im Themengebiet der Berner Charta «Das Lebensende gemeinsam tragen». Sie suchen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen.

[2] Der Vorstand setzt die Themengruppen ein und bestimmt deren Auftrag.

[3] Die Themengruppen konstituieren und organisieren sich selbst. Die durch den Vorstand eingesetzten Gruppen können im Rahmen von Absatz 4 weitere Personen aufnehmen.

[4] Den Themengruppen können Vereinsmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen angehören, die Vereinsmitglied sind.

Art. 24 Themenkonferenz

[1] Die Themengruppen treffen sich gemäss Beschluss des Vorstands zu einer Themenkonferenz.

[2] Die Themenkonferenz kann namentlich

a die Themengruppen vernetzen,

b die Tätigkeiten der Themengruppen und des Vorstands koordinieren,

c die Aktivitäten von Themengruppen unterstützen.

IV. Finanzen

Art. 25 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

a Zuwendungen natürlicher oder juristischer Personen,

b Beiträge der Mitglieder,

c Erträgen aus der Vereinstätigkeit oder aus dem Vereinsvermögen.

Art. 26 Mitgliederbeiträge

[1] Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge.

[2] Die Vereinsversammlung legt für die natürlichen und für die juristischen Personen unterschiedliche Beiträge fest.

Art. 27 Haftung

[1] Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

[2] Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung des Vereins

[1] Die Vereinsversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

[2] Ein Vermögensüberschuss ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen mit Artikel 2 möglichst vergleichbaren Zweck verfolgt.

[3] Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Versammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. September 2024 in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. September 2024 angenommen worden.

Bern, den 18. September 2024

Für die Gründungsversammlung:

Claudia Michel

Paul Mich(-